

Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung)

vom 24. September 2009

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um den Bürgermeister oder von diesem beauftragte Beschäftigte der Stadt Bernau bei Berlin handelt.*

§ 2 Angemessenheit der Aufwandsentschädigung

Beträge bis insgesamt 4.900 € im Kalenderjahr gelten als angemessene Aufwandsentschädigung. Berücksichtigt werden hierbei alle Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 3 Abführungspflicht

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Wird die in § 2 als angemessen festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung durch die Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen überschritten, ist der Vertreter oder die Vertreterin verpflichtet, die Differenz aus der im Kalenderjahr erhaltenen Vergütung und dem in § 2 festgelegten Betrag an die Stadt Bernau bei Berlin abzuführen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von der Vergütung die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Stadt Bernau bei Berlin,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material

abzuziehen. Voraussetzung ist, dass für diese Aufwendungen kein anderweitiger Ersatz gezahlt wurde.

* Für diese regelt sich die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Abführungspflicht nach §§ 83 bis 93 Landesbeamtengesetz i. V. m. der Bundesnebenständigkeitsverordnung.

(3) Soweit höherrangige Rechtsvorschriften die Abführungspflicht regeln, gehen sie dieser Satzung vor.

(4) Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der letzten Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen für das Kalenderjahr hat der Vertreter oder die Vertreterin gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin eine Erklärung über die Höhe aller im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen abzugeben und den Nachweis über etwaig abzuziehende Kosten gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung vorzulegen. Die Feststellung einer etwaigen Abführungspflicht erfolgt durch einen Bescheid.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Bernau bei Berlin, den 25.09.2009

ausgefertigt:

Hubert Handke
Bürgermeister

* Bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 13/2009 vom 9. Oktober 2009